

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Greifswald

Vom 21. Oktober 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2018 (hochschulöffentlich bekanntgemacht am 31.05.2018), wird wie folgt geändert:

1. § 16 werden folgende Sätze angefügt: „Gegenstand der Dienstberatung ist regelmäßig auch die Abstimmung der Tagesordnung der jeweils kommenden Senatssitzung mit der/dem Vorsitzenden des Senats. Zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der Dienstberatung wird die/der Vorsitzende des Senats eingeladen. Im Übrigen ist diese/r über die Beratungen zu informieren.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter werden auf zwei Jahre gewählt. Wird ein Mitglied des Fakultätsrates zum/zur Dekan/in gewählt, ruht dessen Fakultätsratsmandat während der Amtszeit als Dekan/in. Die Regelungen zur Stellvertretung von Wahlmitgliedern finden entsprechend Anwendung. Außer im Vertretungsfall sowie vorbehaltlich von § 91 Absatz 1 Satz 5 LHG wird bei den weiteren Mitgliedern der Fakultätsleitung ein eventuelles Stimmrecht im Fakultätsrat durch die Mitgliedschaft in der Fakultätsleitung nicht berührt. § 7 Absatz 8 findet Anwendung.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Abwahl eines/r Inhaber/in eines in Absatz 1 genannten Amtes gilt § 12 Absatz 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag von mindestens 3, im Fall des § 22 Absatz 2 Satz 2 von mindestens 6 Mitgliedern gestellt werden muss. Soweit der/die Betreffende dem Fakultätsrat angehört, ist er/sie bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des engeren Senats der Universität Greifswald vom 16. Oktober 2019 und des Beschlusses des erweiterten Senats der Universität Greifswald vom 16. Oktober 2019 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. November 2019.

Greifswald, den 21.10.2019

**Die Rektorin
Der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.11.2019